



Editorial

■ Von RA Dr. iur. Reto Fanger,
Gründer/Inhaber ADVOKATUR FANGER | Anwaltsboutique für ICT-, Daten-, Medien- und Arbeitsrecht



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Gerne begrüsse ich Sie zur November-Ausgabe des WEKA-Newsletters «Datenschutz».

Stellen Sie sich vor: Sie haben endlich das monatelange Homeoffice überwunden und gehen, joggen oder fahren frohgemut nächsten Montagmorgen zur Arbeit. Vor Aufsuchen ihres Arbeitsplatzes müssen Sie aber noch ein Fieber-Screening durchlaufen, zu dem Sie möglicherweise eingewilligt haben, wenn auch vielleicht nur in sehr allgemeiner Form im Arbeitsvertrag oder dem darin integral zur Anwendung gebrachten Personalreglement. Gut möglich, dass Ihr Arbeitgeber einfach die Auffassung vertritt, für ein solches Fieber-Screening bestehe – unabhängig von der rechtlichen Verbindlichkeit einer allfällig erteilten Einwilligung – ohnehin ein überwiegendes öffentliches Interesse und damit ein Rechtfertigungsgrund. Die Ergebnisse des nun täglich erfolgten Fieber-Screenings werden – mutmasslich ohne Ihr Wissen – über die Cloud-Lösung des Arbeitgebers an dessen Service-Provider in die USA übermittelt, der daraufhin einen Data-Breach hat: Der Cloud-

Service-Provider wurde gehackt, und Ihre Gesundheitsdaten fliessen ab. So oder ähnlich könnte sich dies abspielen und zu einer Vielzahl datenschutzrechtlicher Fragen führen, die nach dem geltenden DSG oder in mehr oder weniger naher Zukunft nach dem revidierten DSG sowie zusätzlich allenfalls auch nach der DSGVO zu beurteilen sind. Mögen Sie zu diesen hypothetischen Fragen viele Antworten in den Beiträgen dieser Ausgabe finden!

Mit dem ersten Artikel «**Stellungnahme des EDÖB zur Datenübermittlung in die USA: Analyse und Handlungsempfehlungen**» wird die Einschätzung des Swiss-US Privacy Shield sowie der Standardvertragsklauseln durch den EDÖB, deren Folgen sowie Handlungsempfehlungen für Schweizer Unternehmen besprochen.

Der zweite Artikel thematisiert «**Datenschutzrechtliche Grenzen bei Fieber-Screenings am Arbeitsplatz**» unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, einer Interessensprüfung sowie Fragen zur Tauglichkeit, Geeignetheit und Erforderlichkeit der Massnahme.

Im dritten Artikel «**Bussen & Schadenersatz gemäss DSGVO und E-DSG – was gilt? Die Bussen im Fokus (Teil 1)**» werden die straf- und zivilrechtlichen Sanktionen nach europäischem und revidiertem Schweizer Datenschutzrecht einander gegenübergestellt.

Der letzte Artikel «**Die gültige Einwilligung für die Bearbeitung von Personendaten**» schliesslich beleuchtet die Anforderungen an eine rechtsgültige Einwilligung der betroffenen

Person – sowohl nach geltendem wie auch im Rahmen eines Ausblicks auf das revidierte Schweizer Recht.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Herzlich Ihr Reto Fanger

RA Dr. iur. Reto Fanger
Herausgeber

DER HERAUSGEBER

«Datenschutz als Querschnittsmaterie ist zentraler Compliancebestandteil kleiner, mittlerer und grosser Unternehmen sowie von Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund: Nur wer die konkreten betrieblichen Abläufe versteht *und* die einschlägigen Datenschutzanforderungen kennt, kann massgeschneiderte Lösungen empfehlen und umsetzen.»

Mit diesem Credo betreut der Luzerner Rechtsanwalt Unternehmen und Behörden in der ganzen Schweiz.

Reto Fanger ist Gründer/Inhaber der ADVOKATUR FANGER – Anwaltsboutique für ICT-, Daten-, Medien- und Arbeitsrecht, Founding Partner der Swiss Business Protection AG – dem Kompetenzzentrum Wirtschaftsschutz Schweiz, Dozent an der Hochschule Luzern-Wirtschaft, Lehrbeauftragter an der Universität Luzern sowie Co-Organisator und -Tagungsleiter des Lucerne Law & IT Summit (LITS) der Universität Luzern.

www.advokatur-fanger.ch
www.swissbp.ch